



Bundes-Sport GmbH



ASVÖ
Niederösterreich
Abrechnungsrichtlinien
Sondersubvention



Grundsätzliches

Im Rahmen der Sondersubvention können unvorhersehbare Aufwendungen gefördert werden, die das Vereinsbudget außergewöhnlich, teils existenzgefährdend, belasten und mit denen - vor allem in dieser Höhe - nicht zu rechnen war.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche (demonstrative Aufzählung):

- Sportstättenbau mit ungeplanten Ausgaben
- Behebung von Unwetterschäden
- Unvorhersehbare Behördenuflagen

Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall durch den Vorstand des ASVÖ-NÖ.

Pro Verein kann innerhalb von fünf Jahren nur **EINE** Sondersubvention bewilligt werden. Der Durchrechnungszeitraum der fünf Jahre ist jeweils der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen. Durch besonders schwerwiegende Vorkommnisse kann innerhalb dieses Zeitraums auch eine zweite Sondersubvention vergeben werden, wobei diese Kürzungen bei der Fördervergabe der Basissubventionen und der Förderungen für Sportstättenbau der Folgejahre haben kann.

Was kann abgerechnet werden?

Die abrechenbaren Kosten hängen von der Art des Notfalles ab. Beispiele wären:

- Kosten für die Renovierung und Sanierung einer Sportstätte nach einem Unwetter (z. B. Baumaterialien, Baggerarbeiten, etc.)
- Umbauarbeiten auf Grund von behördlichen Auflagen
- Mehrausgaben im Rahmen eines Sportstättenbaus, die das ursprüngliche Ausmaß um ein Vielfaches übersteigen, völlig überraschend anfallen und nicht vorhersehbar waren.

Es können ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die im Rahmen der Bundes-Sportförderung abrechenbar sind.

Einreichung: diese Förderung kann ganzjährig eingereicht werden

Abrechnung: bis spätestens 30.10. des laufenden Jahres, bei später anfallendem Bedarf auch danach, sofern diese Verlängerung bis 31.10. des laufenden Jahres schriftlich beantragt und bewilligt wurde

Ihre Ansprechpartnerin:
Mag. Barbara Binder
barbara.binder@asvoe.at
0664 88234470



Für die Auszahlung der Förderung sind neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlte Anmeldegebühr
- ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Kalenderjahr und läuft vom **1.1. bis 31.12.** Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Auszahlungsverfahren

Die **Abrechnungsunterlagen** (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge, Kassabuch und Dokumentationen) müssen bis spätestens **30.10. des laufenden Förderjahres** vollständig vorliegen.

Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausnahme: Wenn der Notfall erst nach dem 15.10. auftritt, kann die Einreichfrist für die Abrechnungsbelege verlängert werden.

Rechnungsmerkmale

Rechnungen müssen **auf den Verein** lauten und **im Original** vorgelegt werden. Folgende Merkmale müssen auf der jeweiligen Rechnung erkennbar sein:

- ✓ Name und Anschrift des Rechnungslegers
- ✓ Rechnungsempfänger = Verein (evtl. z. Hd. Funktionär)
- ✓ Ausstellungsdatum
- ✓ Rechnungsnummer
- ✓ ggf. UST-ID = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen, Pauschalrechnungen können NICHT abgerechnet werden! Die zugrundeliegenden Positionen müssen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein.
- ✓ Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- ✓ Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
- ✓ IBAN vom Rechnungsleger muss ersichtlich sein



Bei **Onlinerechnungen** gilt der Rechnungsausdruck. Der Förderungsnehmer (Verein) muss schriftlich bestätigen, dass diese Rechnung bei keinem anderen Förderungsgeber vorgelegt wird. Auf dem Beleg ist zu vermerken:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ-Niederösterreich vorgelegt und auch nicht durch sonstige Dritte finanziert wurde.“ (Datum, vereinsmäßige Zeichnung)

Zahlungsfluss

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen (Verwendung Vereinskonto).

Folgende Unterlagen müssen bei bargeldloser Zahlung beigelegt werden:

- Kontoauszug
- Überweisungsbestätigung (z.B. Einelnachweis, Umsatzdetail etc.; IBANs von Auftraggeber und Empfänger müssen ersichtlich sein).

Barzahlung:

Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs mit vereinsmäßiger Zeichnung (Vereinsstempel und Unterschrift der Zeichnungsberechtigten)

Kassabelege „Kassaeingang/-ausgang“ reichen nicht als Kassabuchersatz.

Der Kassabuchauszug hat folgende Daten zu enthalten:

- ✓ Vereinsname
- ✓ Fortlaufende Nummer der Eintragung bzw. Kassabelegnummer
- ✓ Beleg-Datum
- ✓ Bezeichnung der eingekauften Waren oder Leistung, Einzelaufstellung muss bei Sammelauszahlung beigelegt werden
- ✓ Betrag in Euro
- ✓ Anfangs- und Endsaldo